

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 28.09.2021
------------------------------------	-----------------------------

**1. Einvernehmen**

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Ob der Kehr 10, Flst. Nr. 2738**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

**2. Zurückstellungsantrag**

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

**3. Stellplätze**

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten ( § 74 Abs. 2 LBO)

**4. Vorgänge im Sanierungsgebiet**

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

**5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung**

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg Flst. Nr. 500/4, 500/2, 499/1, 500/1, 2739

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:  
Neubau eines Carports

Planverfasser:  
Ewald & Armin Gut PartGmbB  
Bregstraße 16  
78183 Hüfingen



Datum, Unterschrift

## **Anlage zum Bauantrag**

### **Neubau eines Carports**

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“, 8. Änderung.

Die vorliegende Planung sieht den Neubau eines Carports innerhalb der mit GGa (Flächen für Gemeinschaftsgaragen) vor. Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“, 8. Änderung sind Garagen (Carport = offene Garage) innerhalb der mit GGa bezeichneten Flächen nur unterhalb der Geländeoberfläche zulässig. Für die oberirdische Errichtung des geplanten Carports ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich, welche von der Bauherrschaft mit folgender Begründung beantragt wird:

Der geplante oberirdische Standort des Carports fügt sich im Bereich der vorhandenen, oberirdischen PKW-Stellplätze ein. Eine Unterkellerung ist auf Grund der Geländetopografie mit der erforderlichen Zufahrt nicht möglich. Nachbarliche Belange werden durch die oberirdische Errichtung des Carports nicht betroffen.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die erforderliche Befreiung für die oberirdische Errichtung des geplanten Carports erteilt werden.